

Gestattungsvertrag

zwischen

der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand,
Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

und

Gemeinde Woltersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, c/o Amt Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16,
23879 Mölln

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

und

der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eschenbrook 4,
24113 Molfsee

- nachfolgend „Ausgleichsagentur“ genannt

Präambel

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Die Ausgleichsagentur ist eine 100%ige Tochter der Stiftung Naturschutz. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Vorhabenträger plant den Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf. Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung eines Teils der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf den im Eigentum der Stiftung stehenden bzw. erworbenen Flächen im Ökokonto Sirksfelde (ÖK 71) geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

§ 1

Flächen- und Nutzungsbeschreibung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Karte 1 aufgeführten Flächen und ist als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Ökokonto	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
71	RZ	Sirksfelde	Sirksfelde	6	10/6 (tw)	6,4137

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

§ 2

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Die in § 1 aufgeführten Flächen werden gemäß Satzung der Stiftung Naturschutz naturschutzfachlich entwickelt und wurden durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Herzogtum Lauenburg per Bescheid vom 24.09.2014 gemäß § 16 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG anerkannt.
- (2) Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Erhaltungspflege, die dauerhafte Verwaltung und die Durchführung des Monitorings auf den o. g. Flächen innerhalb des Ökokontos „Sirksfelde“. In Abstimmung mit der UNB ist die Entwicklung von beweidetem mageren Grünland mit besonnten Flachgewässern entsprechend des Entwicklungskonzeptes (GFN 2013) vorgesehen.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den oben genannten Flächen innerhalb des Ökokontos Sirksfelde.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Vorhabens ein Kompensationserfordernis von **1.420 Ökopunkten (= 1.420 m²)** für Eingriffe in den Naturhaushalt, das im Ökokonto „Sirksfelde“ kompensiert werden soll.
- (5) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt **1.420 Ökopunkte (entspricht 0,142 ha anrechenbare Kompensationsmaßnahme)** als Kompensation in Anspruch zu nehmen. Dabei soll vorrangig der in der Präambel genannte Eingriff im Ökokonto kompensiert werden. Soweit die Inanspruchnahme durch diesen Eingriff nicht oder nur unvollständig erfolgt, kann der Vorhabenträger die überschüssigen Ökopunkte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorhalten und auf andere Eingriffe übertragen.
- (6) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung der in §§ 3 und 4 festgelegten Beträge von seiner vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat. Die Stiftung übernimmt die

Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers vorrangig für das in der Präambel genannte Vorhaben auf den in § 1 genannten Flurstücken.

- (7) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung der Vorhabenträger bedarf. Voraussetzung ist, dass durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers eintritt. Durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen entstehen dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Kosten.

§ 3

Entschädigung Stiftung

- (1) Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und die dauerhafte Einschränkung ihres Eigentums erhält die Stiftung vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von **4.100,25 €** (in Worten: **viertausendeinhundert 25/100 Euro**) **zzgl. 779,05 € USt** (in Worten: **vierhunderteinundneunzig 63/100**). Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 2,8875 € (netto) je Ökopunkt zugrunde.

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags und nach Euro Rechnungstellung durch die Stiftung fällig.

- (2) Die Zahlung der Entschädigung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
HSH Nordbank AG
IBAN: DE68 2105 0000 0053 0055 44
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30081 ÖK 71 Sirksfelde“.

§ 4

Leistungsentgelt Ausgleichsagentur

- (1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein Leistungsentgelt. Als Leistungsentgelt ist eine einmalige Zahlung in Höhe von **1.224,75 €** (in Worten: eintausendzweihundertvierundzwanzig 75/100 Euro) **zzgl. 232,70 € USt** (in Worten: einhundertdreiundsechzig 88/100) an die Ausgleichsagentur zu erbringen. Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 0,8625 € (netto) je Ökopunkt zugrunde.

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags und nach Rechnungstellung durch die Ausgleichsagentur fällig.

- (2) Die Zahlung für das Leistungsentgelt ist auf folgendes Konto zu entrichten:

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH
HSH Nordbank AG
IBAN: DE96 2105 0000 1000 5498 31
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30081 ÖK 71 Sirksfelde“.

§ 5

Information der kontoführenden Unteren Naturschutzbehörde

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie die Stiftung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren, wenn in dem in der Präambel genannten Vorhaben ein Satzungsbeschluss ergeht.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Unterschriften

Molfsee, den.....

Woltersdorf, den

.....

(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)

.....

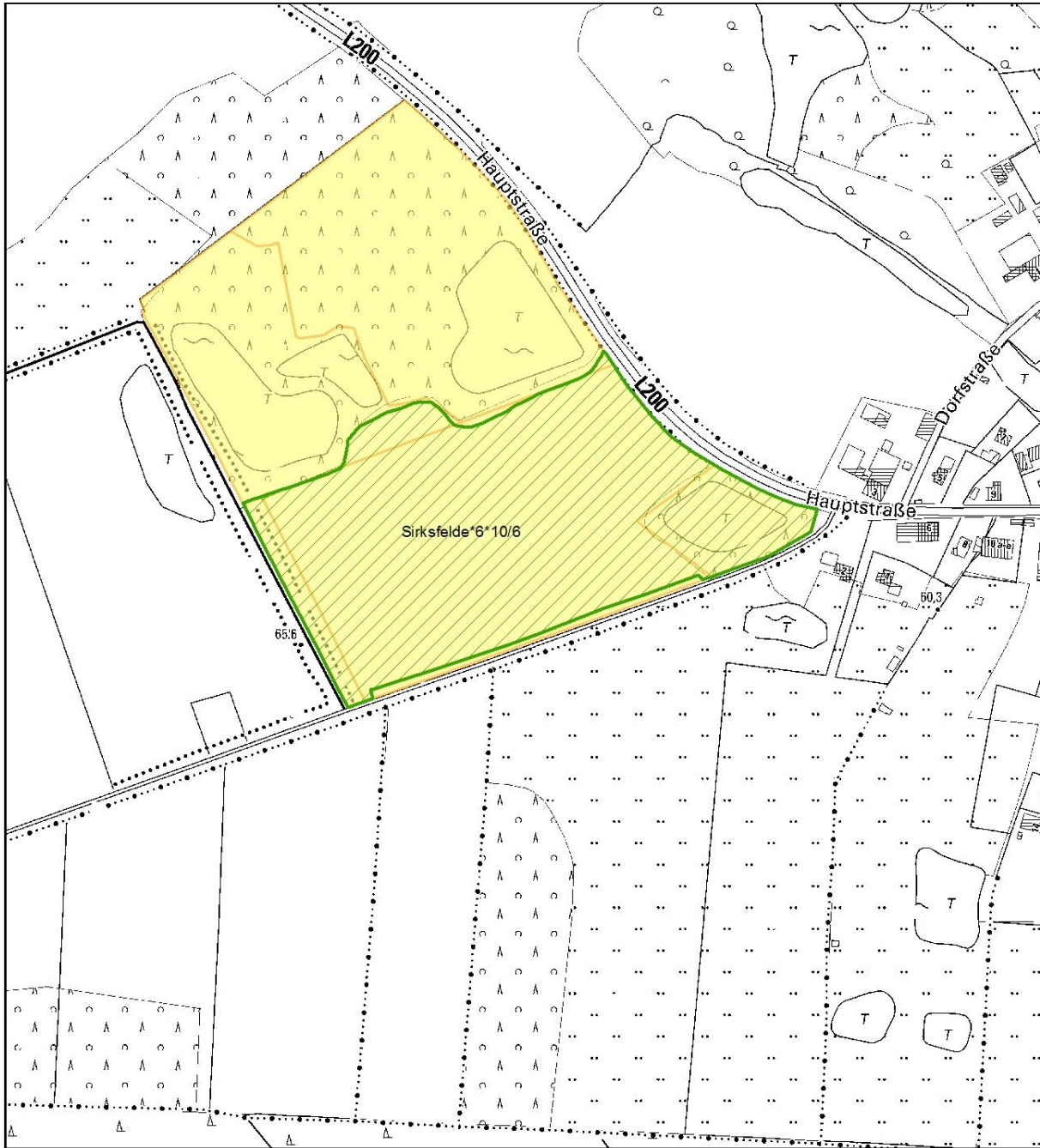
(Gemeinde Woltersdorf, der Bürgermeister)

Molfsee, den.....

.....

(Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)

Anlage: Karte 1



Kartengrundlage:
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

<p>Legende</p> <p> Ökokonto Stiftung Naturschutz</p> <p> Eigentum</p>			
	<p>Ökokonto: Sirksfelde 1 (ÖK 071-01)</p>		
<p>Maßstab: 1:5.000</p>	<p>Erstellt am: 13.04.2017</p>	<p>Bearbeiter/in: A. Schröder</p>	
<p>0 25 50 100 150 200 250 m</p> 			